

55. Begriff des Guthabens des Ausstellers in Tarifnr. 10 Abs. 2
des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Mai 1913 i. S. Spar- und Darlehns-
kasse, e. G. m. u. S. in W. (Rf.) w. preuß. Fiskus (Befl.). Rep. VII.
62/13.

- I. Landgericht Altona.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Auf Grund einer bei der klagenden Genossenschaft vorgenommenen Revision hat das Stempelsteueramt in A. beanstandet, daß von den in den Jahren 1910 und 1911 ausgestellten Quittungen der Kontoinhaber über Auszahlungen im Kontokorrentverkehr 276 Stück nicht mit dem vorgeschriebenen Stempel von je 10 \mathcal{R} versehen waren. Hiervon beziehen sich 147 Quittungen auf Zahlungen, die aus Guthaben der Kontoinhaber aus den von ihnen bei der Klägerin eingezahlten Beträgen, und die übrigen auf Zahlungen, die auf Grund eines den Kontoinhabern bis zu einer bestimmten Höhe eingeräumten laufenden Kredits geleistet worden sind. Alle Quittungen sind im Inland ausgestellt. Die betreffenden Kontoinhaber hatten der Klägerin eine von ihnen unterschriebene sog. Scheckklärung des Inhalts erteilt, daß über ihr Guthaben bei der Kasse niemals durch Scheck verfügt werden dürfe und die Erklärung so lange Geltung habe, bis sie dem Unterzeichneten auf dessen Anforderung von der Kasse zurückgegeben worden sei. Klägerin zahlte den von der Steuerbehörde verlangten Stempelbetrag von 27,60 \mathcal{M} unter Vorbehalt ihres Rechtes auf Rückforderung und erhob Klage auf Rückzahlung des Betrags. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision hält die Ausführungen der Klägerin aus den Vorinstanzen aufrecht, daß mindestens die Quittungen über diejenigen Abhebungen, welche auf Grund eines dem Aussteller der Quittung eingeräumten Kredits erfolgt seien, stempelfrei bleiben müßten, da insofern schon begrifflich von einer Zahlung aus einem Guthaben nicht die Rede sein könne, daß aber überhaupt in allen zur Beurteilung stehenden Fällen ein Guthaben in dem für die Anwendung der Tarifnr. 10 RStempG. erheblichen, aus einer Vergleichung mit dem Scheckgesetze zu gewinnenden Sinne nicht vorliegen habe. Erfolg kann das Rechtsmittel nicht haben.

Ein Teil der Quittungen bezieht sich auf Zahlungen, welche die klagende Kasse auf Grund eines den Kontoinhabern eingeräumten Kredits geleistet hat. Mag auch nicht selten unter einem Selb Guthaben ein Anspruch des Berechtigten auf einen als Rechnungsergebnis ihm endgültig gebührenden Geldsaldo verstanden werden, so läßt doch der Ausdruck auch eine weiterreichende Deutung zu,

nämlich dahin, daß er jeden dem Berechtigten auf Grund eines Schuldverhältnisses zustehenden Anspruch auf einen Geldbetrag begreift, wobei es unerheblich ist, wenn etwa die Zahlung zugleich eine Verpflichtung des Empfängers zur Rückerstattung des Betrags hervorruft. Mit Recht hat der Berufungsrichter den Guthabenbegriff hier in dem letzteren, weiteren Sinne aufgefaßt. Es besteht kein Bedenken, die in der Sitzung des Reichstags vom 8. Juli 1909 bei der zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes wegen Änderung des Reichsstempelgesetzes vom Präsidenten des Reichsbankdirektoriums als Kommissar des Bundesrats abgegebene Erklärung zur Auslegung heranzuziehen, daß „nach Ansicht der verbündeten Regierungen stempelspflichtig sein sollen alle Quittungen über Abhebungen auf ein vom Quittungsleistenden bei der zahlenden Anstalt oder Firma unterhaltenes Konto irgend welcher Art z. B. Kontokorrent-, Depositen- oder Scheckkonto“. In jener Sitzung wurde bei dem von der Reichstagskommission gestrichenen Absätze 2, Spalte 2 der Tarifstelle 10 die Regierungsvorlage endgültig wieder hergestellt. An der Hand der vorerwähnten Erklärung darf angenommen werden, daß die von der klagenden Kasse auf laufenden Kredit der Kontoinhaber geleisteten Zahlungen, denen ein durch Einräumung des Kredits zustande gekommenes Schuldverhältnis zugrunde lag, aus einem Guthaben der Konteninhaber erfolgten. Nun hat freilich die Klägerin noch ein besonderes Bedenken vorgebracht. Sie hält für alle in Betracht kommenden Quittungen, also nicht nur, insoweit die bestätigten Zahlungen auf laufenden Kredit geleistet, sondern auch, insoweit sie auf der Grundlage von Bareinlagen der Kontoinhaber erfolgt sind, Tariffst. 10 für unanwendbar, weil durch die sog. Scheckerklärung eine Verfügung über die Guthaben durch Scheck abgeschlossen war. Nach Ansicht der Klägerin ist die Stempelspflicht nur für Quittungen, die den Schecks gleichstehen, gegeben, und das Wort Guthaben in Tariffst. 10 in dem eng begrenzten Sinne zu verstehen, den § 3 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 mit dem gleichen Ausdruck verbindet.

Auch diesen Ausführungen gegenüber ist jedoch den Erwägungen beizustimmen, mit denen der Berufungsrichter zur Bejahung der Stempelspflichtigkeit der Quittungen gelangt ist. Zuzugeben ist, daß Entstehungsgeschichte und Inhalt der Tariffnr. 10 auf das Er-

fordernis einer gewissen Ähnlichkeit der dort bezeichneten Quittungen mit den Schecks im Sinne des Reichsgesetzes vom 11. März 1908 hinweisen. Aus dieser Rücksicht und in Würdigung von Verhältnissen, die für den Sparkassenverkehr Beachtung verdienen, haben sich in der neueren Verwaltungspraxis gewisse einengende Grenzbestimmungen herausgebildet, die für Quittungen über Barabhebungen auf eigentliche Sparkassenguthaben und ihnen gleichstehende Sparguthaben eine Befreiung von der Stempelspflichtigkeit ermöglichen. Nach dieser Richtung wird auf den Beschluß des Bundesrats vom 23. Mai 1912, betreffend Grundsätze zur Auslegung des Reichsstempelgesetzes, unter VIII verwiesen. Um solche Verhältnisse handelt es sich aber hier nicht. Sie standen auch nicht in dem Rechtsfall in Frage, der in dem vom Vorderrichter zitierten, in den Entsch. des RG.'s in Zivil. Bd. 79 S. 191 veröffentlichten Urteile des erkennenden Senats behandelt ist. An den wesentlichen Grundzügen seiner damaligen Ausführungen hält der Senat fest. Danach ist insbesondere die Meinung der Revision abzulehnen, daß der Begriff eines Guthabens im Sinne des Reichsstempelrechts aus § 3 des Scheckgesetzes zu entnehmen, und Stempelspflichtigkeit nur für solche Quittungen anzunehmen sei, die dem Scheckverkehr zu dienen bestimmt seien. Hätte der Gesetzgeber der Begriffsstimmung jenes § 3 maßgebliche Bedeutung für Tarifnr. 10 Abs. 2 einräumen wollen, so würde es sehr nahe gelegen haben, an letzterer Stelle jenen § 3 zu erwähnen. Obwohl aber in der Tarifnummer auf das Scheckgesetz Bezug genommen ist, beschränkt sich die Bezugnahme ausdrücklich auf § 2 des Gesetzes. Übrigens kommt jenem § 3 schon für den eigentlichen Scheck, also den Anweisungsscheck des § 1 ScheckG., eine erhebliche Bedeutung nicht zu; denn zur rechtlichen Wirksamkeit eines Schecks ist der Bestand eines Guthabens im Sinne des § 3 nicht erforderlich. Es genügt die an den Bezogenen gerichtete formale Anweisung des Scheckausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen (vgl. auch Breit in Goldheims Monatschr. Bd. 17 S. 36).

Noch viel weniger kann der § 3 in bezug auf den Inhalt von Quittungen verwertet werden, die gar nicht in das Anwendungsgebiet des Scheckgesetzes fallen, sondern lediglich in stempelrechtlicher Hinsicht den Schecks gleichgestellt sind. Ebenjowenig kann der sog.

Scheckerklärung Erheblichkeit beigezessen werden. Dies folgt schon daraus, daß es sich um einen Urkundenstempel handelt (vgl. auch §§ 70 flg. RStempG.), für die Frage der Abgabepflicht also der Inhalt der Urkunde, nämlich der Quittung maßgebend ist, und aus dieser die „Scheckerklärung“ nicht ersichtlich wird. Vor allem ist aber beachtenswert, daß, wie des näheren die Darlegungen des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums in der früher erwähnten Reichstagsitzung ersehen lassen, der Quittungstempel wesentlich mit zu dem Zwecke eingeführt wurde, um eine Rückbildung des Anweisungsschecks (§ 1 ScheckG.) in den Quittungsscheck zu verhüten. Die Erklärung des Konteninhabers, daß über sein Guthaben niemals durch Scheck verfügt werden dürfe, schließt an sich durchaus nicht die Gefahr aus, daß Quittungen durch Weitergabe als Ersatzmittel für den gesetzlichen Anweisungsscheck Verwendung finden. Folgerichtig kann die sog. Scheckerklärung nicht geeignet erscheinen, eine Befreiung der Quittungen vom Stempel zu begründen. Die nach dem Sinne des Gesetzes berechnete Voraussetzung einer gewissen Ähnlichkeit mit dem Scheckverkehr ist hier nicht erfüllt. Man darf insofern nicht mehr fordern, als daß nach den Rechtsbeziehungen der Konteninhaber zur Bank für die Quittungen der ersteren im allgemeinen eine gewisse Umlaufsfähigkeit denkbar ist, und dieser Fall ist hier gegeben. Die Konteninhaber, deren Quittungen versteuert sind, durften über ihr Guthaben bei der Klägerin im allgemeinen frei verfügen. Nur die Schranke war ihnen gesetzt, daß sie nicht Schecks (vgl. § 1 ScheckG.) ziehen durften. Danach blieb aber mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sie zur Verfügung über ihr Guthaben neben unmittelbaren Barabhebungen bei der Klägerin und neben den ihnen zustehenden Überweisungen an Dritte auch den Weg einschlagen konnten, ausgestellte Quittungen an Dritte zu begeben und so einen dem Scheckverkehr ähnlichen Verkehr herbeizuführen. Ob sie letzteren Weg tatsächlich beschritten haben, ist für die Frage nach der Stempelpflichtigkeit der Quittungen unerheblich.“ . . .